

Verordnung über den Lohnnachgenuss (VLNG)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 804 vom 3. Dezember 2021)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 60 des Personalreglements der Stadt Thun vom 25. September 1997 (PR)¹,

beschliesst:

Art. 1

Bemessung des Lohnnachgenusses

Der Lohnnachgenuss bemisst sich nach dem zuletzt bezahlten Lohn gemäss Artikel 46 Personalreglement.

Art. 2

Veränderungen des Lohns

Wäre ohne Anspruch auf einen Lohnnachgenuss während dessen Dauer ein Anspruch auf zusätzliche Lohnstufen oder eine Teuerungszulage entstanden, bleibt dieser für den Lohnnachgenuss unberücksichtigt.

Art. 3

Auswirkung auf die Treueprämie

Die Dauer des Lohnnachgenusses wird für den Anspruch auf eine Treueprämie nicht berücksichtigt.

Art. 4

Versicherungsabzüge

Auf dem Lohnnachgenuss sind keine Beiträge für die Pensionskasse und die Sozialversicherungen geschuldet.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement (PR) vom 21.4.1989 (Besoldungsnachgenuss)² werden aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Thun, 3. Dezember 2021

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

¹ SSG 153.01

² SSG 153.01.16